

Kleine Anfrage 7/5614

des Abgeordneten Gottweiss (CDU)

Drohender Wildwuchs von Windenergieanlagen in Mittelthüringen

Mit Urteilsverkündung vom 22. November 2022 hat das Oberverwaltungsgericht Weimar den Sachlichen Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen aus dem Jahr 2018 für unwirksam erklärt. Gegen dieses Urteil wurde beim Bundesverwaltungsgericht der Antrag gestellt, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil aufzuheben und die Revision zuzulassen. Am 14. Dezember 2023 ist der abschlägige Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zugegangen. Somit hat der Sachliche Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen aus dem Jahr 2018 keine Rechtswirksamkeit mehr.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12. Dezember 2023 beschlossen, den Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen zu veröffentlichen und die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz durchzuführen. Die Beteiligung wird noch im 1. Quartal 2024 beginnen.

Das Instrument einer befristeten raumordnerischen Untersagung könnte genutzt werden, um die Steuerungswirkung der in Aufstellung befindlichen Regionalplanung zu sichern. Ohne dieses Instrument droht in Mittelthüringen ein Wildwuchs von Windenergieanlagen auch außerhalb der vorgesehen Vorrangflächen "Windenergie".

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) liegen aktuell in den unteren Immissionsschutzbehörden in den Landkreisen Sömmerda, Weimarer Land, Ilm-Kreis und Gotha sowie den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar vor?
2. Wie teilen sich die Anträge unter Frage 1 auf Standorte innerhalb von Vorranggebieten "Windenergie", innerhalb von Vorranggebieten "Windenergie für Gewerbe/Industrie" und außerhalb von Vorranggebieten des aktuellen Entwurfs des 2. Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen auf?
3. Wie viele der Anträge unter Frage 1 beziehen sich auf Repowering-Vorhaben gemäß § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG?

4. Über welche Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mussten die unteren Immissionsschutzbehörden in Mittelthüringen seit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2023 bereits entscheiden und wie ist diese Entscheidung jeweils ausgefallen?
5. Inwiefern könnte die zuständige Raumordnungsbehörde eine befristete Untersagung zur Sicherung der Planungsziele des Entwurfs des in Aufstellung befindlichen 2. Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen verfügen?
6. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, einem Wildwuchs von Windenergieanlagen in Mittelthüringen, insbesondere außerhalb von im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebieten, entgegenzuwirken?

Gottweiss